178

HALTERWECHSEL VERBOTEN

asa

ASSOCIATION DES SERVICES DES AUTOMOBILES
VEREINIGUNG DER STRASSENVERKEHRSÄMTER
ASSOCIAZIONE DEI SERVIZI DELLA CIRCOLAZIONE

Form 178 Version 2025

Antrag für den **EINTRAG** der Ziffer 178 im Fahrzeugausweis "HALTERWECHSEL VERBOTEN"

Gilt für nicht bei der Zentralstelle für Kreditinformationen (ZEK) angemeldete Personen und Firmen

A) ANTRAGSTELLER / LÖSCHBERECHTIGTER

Wenn der Antragsteller auch Halter des Fahrzeuges ist, muss Abschnitt B nicht ausgefüllt werden.

Name und Vorname
oder Firmenname des Antragstellers

Strasse und Nr.

PLZ und Ort

Bei Firmen Name, Vorname und Funktion
des rechtsgültigen Antragstellers

Antragsteller telefonisch erreichbar unter

Datum | Unterschrift des Antragstellers | Bei Firmen ein Firmenstempel

B) FAHRZEUGHALTER

Vom Halter auszufüllen und zu unterschreiben, wenn der Antragsteller nicht Halter des Fahrzeuges ist.

Name und Vorname oder
Firmenname des Halters

Datum | Unterschrift des Halters | Bei Firmen ein Firmenstempel

C) FAHRZEUGANGABEN

Stammnummer (9- oder 12-stellig)

			.				.				.				.			

Marke und Typ

Bedingungen

Die Zulassungsbehörden akzeptieren für den Eintrag der Ziffer 178 in den Fahrzeugausweis, welcher vom Antragsteller nicht elektronisch in der zentralen Clearingstelle hinterlegt wurde, ausschliesslich dieses amtliche Formular im Original. Die spätere Löschung der Ziffer 178 aus dem Fahrzeugausweis kann ebenfalls ausschliesslich mittels des dafür vorgesehenen separaten Löschungsformulars im Original beantragt werden. Andere, anderweitig elektronisch aufbereitete, fotokopierte, als E-Mail Anhang übermittelte oder mit elektronischen Unterschriften versehene Formulare, Briefe, Bescheinigungen und dergleichen sind nicht zulässig. Die Zulassungsbehörden veranlassen im Namen des Antragstellers den Eintrag in der zentralen Clearingstelle und stellen einen Fahrzeugausweis mit der Ziffer 178 aus. Nur der obige Antragsteller ist später berechtigt, die Löschung der Ziffer 178 zu beantragen. Bestehen Zweifel an der Rechtmässigkeit des späteren Löschungsantrages können ihn die Zulassungsbehörden ablehnen oder ziehen weitere, ihnen nötig erscheinende Erkundigungen ein. Für Verzögerungen bei der Zulassung im Zusammenhang mit solchen Abklärungen können die Zulassungsbehörden ausdrücklich nicht haftbar gemacht werden. Wer vorsätzlich durch unrichtige Angaben, Verschweigen erheblicher Tatsachen oder Vorlage von falschen Bescheinigungen einen Ausweis erschleicht, kann gemäss Art. 97 SVG bestraft werden. Ebenfalls wird mit Einreichen dieses Formulars bei der Zulassungsbehörde ausdrücklich und unwiderruflich auf Verantwortlichkeitsansprüche gegenüber den Zulassungsbehörden oder deren Angestellten verzichtet, wenn ein Halterwechsel trotz Eintrag im Fahrzeugausweis vorgenommen oder der Eintrag ohne Zustimmung im Fahrzeugausweis gelöscht wurde. **Mit ihren Unterschriften erklären sich die Unterzeichnenden mit obigen Bedingungen einverstanden.**

Behördeneinträge – Bitte leer lassen	Erledigt am	Erledigt von (Visum)